

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Karl Homann.

Berlin, Dienstag, den 6. März 1894.

Die polnische Sprachenfrage.

Regelmäßig und so auch diesmal haben bei der Berathung des Stats des Kultusministeriums im Abgeordnetenhaus die polnischen Abgeordneten ihre Wünsche und Bedürfnisse bezüglich des Unterrichts in der polnischen Sprache vorgebracht. Auf der anderen Seite hat es auch diesmal nicht an Bedenken gefehlt, die in der Besorgniß erhoben wurden, daß die Regierung in der Berücksichtigung der polnischen Wünsche zu weit gehe. Eine Grenze in dieser Beziehung zu ziehen, ohne Härte für die Polen wie auch ohne Schädigung des deutschen Interesses — das ist die schwierige Aufgabe, die hierbei zu lösen ist.

Vor drei Jahren, im April 1891, erging durch den damaligen Kultusminister Grafen Zedlitz eine Verfügung, wonach den polnischen Kindern, welche den Religionsunterricht in polnischer Sprache empfangen, von den Volksschullehrern in den Schullokalen, aber außerhalb des eigentlichen Stundenplans, Privatunterricht im polnischen Lesen und Schreiben erteilt werden darf. Es sollte hiermit dem von den Geistlichen behaupteten Mangel entgegengetreten werden, daß der Religionsunterricht selbst durch das Fehlen von Unterweisung im polnischen Schreiben und Lesen leide. Die neue Einrichtung hat sich nun nicht bewährt, vielmehr, wie der Kultusminister Dr. Bosse am Donnerstag mittheilte, manche unliebsamen Mißstände im Gefolge gehabt. Die Kinder wurden mit dem Privatunterricht oft mehrere Stunden des Tages belastet, der Unterricht wurde ferner mit einer Menge von Unterrichtsgegenständen bepackt, auf die die Einrichtung nicht berechnet war. Kinder und Lehrer wurden hierdurch in einer Weise in Anspruch genommen, daß die Erfolge des deutschen Unterrichts und der Schule selbst beeinträchtigt wurden. Ja, der Privatunterricht, dessen Kosten von polnischen Agitationskomitès aufgebracht wurden, wurde auch zu nationalpolnischen Kundgebungen bei den Prüfungen benutzt, und die Volksschullehrer geriethen in eine gewisse Abhängigkeit von jenen Komitès.

Die Ursache der beregten Uebelstände liegt darin, daß die Kontrolle des außerhalb des Rahmens des Schulunterrichts liegenden Privatunterrichts unmöglich ist, nicht aber darin, daß überhaupt im Polnischen Unterricht erteilt wird. Das Schulinteresse verlangt es, daß jene Uebelstände beseitigt werden.

Wenn nun einfach die frühere Verfügung über den Privatunterricht aufgehoben und der Unterricht in der polnischen Sprache überhaupt abgeschafft würde, so würde das allerdings ein radikales Mittel sein. Unter den obwaltenden Verhältnissen konnte das aber nicht angebracht scheinen. Der Kultusminister hat deshalb nach einem Ersatz gesucht und sich entschlossen, unter Beseitigung des polnischen Privatunterrichts demnächst auf der Mittelstufe den polnischen Lese- und Schreibunterricht zur Förderung des Religionsunterrichts für diejenigen Kinder polnischer Muttersprache fakultativ einzurichten, welche den schulplanmäßigen Religionsunterricht auf der Mittel- oder der Oberstufe in der von ihnen besuchten Volksschule in polnischer Sprache empfangen. Für diesen polnischen Unterricht sollen ein bis zwei Stunden wöchentlich unter Verkürzung der Stundenzahl anderer Lehrgegenstände — mit Ausnahme der Religion — verwendet werden, und dieser Unterricht soll höchstens zwei Jahre dauern. Aber nur dort soll der Unterricht eingerichtet werden, wo es die Eltern verlangen, und deutsche Kinder sollen nicht gezwungen werden, daran theilzunehmen.

Durch einen derartigen Unterricht innerhalb des Lehrplans wird die bisher bei dem Privatunterricht fehlende Kontrolle eingeführt, welche Sicherheit dafür giebt, daß Mißbräuche, wie sie der unkontrollirbare Privatunterricht im Gefolge hatte, vermieden werden.

Die Regierung verläßt nach der ausdrücklichen Erklärung des Ministers damit nicht ihre bisherige Stellung in der Sprachen-

frage, sondern hält fest an dem Ziele, den deutschen Unterricht zu pflegen und zu fördern, aber auch vor Beeinträchtigungen zu schützen, wie sie gegenwärtig der polnische Privatunterricht mit sich bringt. Die neue Maßregel ist übrigens nur für die Provinz Posen, nicht aber auch für Westpreußen und Oberschlesien in Aussicht genommen.

Zum russischen Handelsvertrage.

Welch falsche Vorstellungen nicht selten in dem Kampfe gegen den russischen Handelsvertrag mitwirken, geht von Neuem aus einem Artikel der „Grenzboten“ hervor. Die Grenzboten nehmen besonders Anstoß an dem Artikel 1 des Vertrags, weil er ihnen die Gefahr einer starken Einwanderung russischer Juden zu enthalten scheint. Dieser Artikel 1 bestimmt, daß die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Theile, die sich im Gebiete des andern aufhalten, im Handels- und Gewerbebetrieb und im Abgabewesen wie die Inländer behandelt werden und dieselben Rechte wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes genießen sollen. Diese Vorschrift kehrt in den meisten neueren Handelsverträgen wieder.

Die Bedenken der Grenzboten, die sich auch verschiedene Blätter und nach Ausweis der Kommissionsberichte über den Handelsvertrag einzelne Abgeordnete zu eigen gemacht haben, lassen sich in Kürze wie folgt wiedergeben: Rußland erhalte für seine Angehörigen dieselben Rechte wie das von Deutschland meistbegünstigte Oesterreich-Ungarn. Nach Artikel 19 des Vertrags mit Oesterreich-Ungarn könnten die deutschen Grenzen gegen Oesterreicher und Ungarn nicht geschlossen werden, und zwar noch auf 10 Jahre. Rußland habe dagegen nur den einen Meistbegünstigungsvertrag mit Frankreich, und dieser sei halbjähriger Kündigung unterworfen. Wenn also Rußland den französischen Vertrag kündige, könne es gegen Deutsche in seinem Gebiete beschränkende Verfügungen erlassen, wogegen Deutschland zehn Jahre lang an die Erleichterungen des Aufenthalts für Russen gebunden sei. Es könnte daher auch geschehen, daß Tausende und Abertausende russischer Juden bei uns einwanderten und sich festsetzten, während die Deutschen in Rußland allerlei Bedrückungen erdulden müßten.

Daß die russischen Juden, wenn sie in Haufen bei uns aufräten, sehr unwillkommene Gäste wären, ist in der Kommission des Reichstags anerkannt worden. Aber eine ungleiche Behandlung zu Gunsten der Russen ist in dem Vertrage durchaus nicht enthalten. Zunächst ist an jener Beweisführung ganz irrig, daß Rußland nur einen, obendrein kurz befristeten Meistbegünstigungsvertrag, den mit Frankreich, abgeschlossen habe. Rußland besitzt bis jetzt nur einen Tarifvertrag, den französischen; dagegen sind eine ganze Anzahl von Meistbegünstigungsverträgen — mit Skandinavien, den Niederlanden, England, der Türkei etc. — auf eine Reihe von Jahren in Kraft, und von deren Bestimmungen zu Gunsten der Aufenthalts- und Geschäftsfreiheit von Ausländern in Rußland werden also auch die Deutschen in Rußland Vortheil haben. Was dann die jüdische Einwanderung betrifft, so wird in den Grenzboten vollständig übersehen, daß die Ausweisungsbefugniß gegen lästige Personen durch den russischen Vertrag ebenso unberührt bleibt, wie sie es durch die früheren Handelsverträge geblieben ist. Das ist eine Frage der Staats- und Fremdenpolizei, in der sich kein Staat dem Auslande gegenüber bindet.

Ein weiteres Mißverständnis, daß hiermit im Zusammenhange steht, bezieht sich auf Artikel 22 des Vertrags. Dieser bestimmt, daß die mit einem russischen Auswanderungsschein versehenen jüdischen Auswanderer russischer Abkunft von den russischen Grenzbehörden zugelassen werden müssen, wenn sie von deutschen Behörden innerhalb eines Monats zurückgeschickt werden. Daraus soll folgen, daß Rußland die russischen Juden, die sich ohne Aus-